

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 27 (1951-1952)

Heft: 18

Artikel: Gerechtes Urteil

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. 2821 Zürich-HB., Tel. 56 71 61
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats.

18

XXVII. Jahrgang

31. Mai 1952

Gerechtes Urteil

Die schweizerische Oeffentlichkeit ist in den letzten Wochen durch die Verhandlungen, die vor dem Divisionsgericht 5 über den Fall des durch Kavallerie-Oblt. Anton Bühler angeordneten unerlaubten Strafexerzierens geführt wurden, in beträchtliche Aufregung versetzt worden. Der Genannte war der wiederholten Ueberschreitung der Strafgewalt, der Gefährdung von Untergebenen, der fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzung, der Tälichkeit gegenüber einem Untergebenen und der wiederholten Dienstverletzung angeklagt und er wurde auch in sämtlichen Anklagepunkten schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängnis unbedingt und zur Entsetzung vom Grade eines Oberleutnants verurteilt. Das Urteil ist in breitesten Volkskreisen als gerecht und der Schwere der Verfehlungen angemessen empfunden worden.

Oblt. Bühler leistete in der Kavallerie-Rekrutenschule einen Beförderungsdienst als Einheitskommandant. Seine Schwadron befand sich zur Zeit, da sich die Vorfälle abspielten, in der bernischen Ortschaft Eriswil in der Felddienstperiode. Am 28. Oktober, dem Tag der Nationalratswahlen, sollte sie in den Urlaub entlassen werden. Samstag, 27. Oktober, war Retablierungstag. Weil der Innere Dienst mangelhaft ausgeführt worden war, verlegte Oblt. Bühler die Tagwacht am darauffolgenden Tag auf 4 Uhr früh und ließ weiter retablieren, damit die Truppe auf 8 Uhr entlassen werden könne. Der Reinigungszustand von Pferden und Material entsprach den Anforderungen von Oblt. Bühler wiederum nicht und daher entschloß er sich, seinen Leuten einen «Denkzettel» zu verabfolgen.

Als die Bevölkerung des Ortes Sonntags zur Kirche ging und die Männer gegen den Mittag hin ihre Bürgerpflicht mit dem Stimmzettel erfüllten, wurden sie von 0830—1100 in unmittelbarer Nähe der Kirche und des Wahllokals Zeugen eines Strafexerzierens. Es bestand in dreimaligem Tenüwechsel (die Kantonamente lagen 1 km vom Schulhausplatz entfernt, auf dem die Schlau-chereien stattfanden), 30—40 tiefen Kniebeugen mit voller Felddienstpackung (Sättel auf dem Kopf, sämtliche Waffen und Schanzwerkzeug auf dem Mann), je zweimaligem Ausführen der Uebungen des Armeeturnprogramms, 20 Liegestützen (ohne Packung, aber mit Helm und in voller Kleidung) und einem Laufschritt zurück ins Kantonnement, wiederum in voller Ausrüstung. Die auf dem Mann lastenden Gewichte schwankten zwischen 35 und 50 kg. Vier Rekruten brachen zum Teil bewußtlos zusammen. Ohne sich weiter um diese Leute zu bekümmern, begab sich der Herr Schwadronskommandant um die Mittagszeit mit seinem Privatwagen in den Urlaub, nachdem er zwei Zugführer beauftragt hatte, den Inneren Dienst fortzusetzen und bei genügendem Ergebnis den Leuten gegen den Abend hin freizugeben. Am Strafexerzieren hatten sich auch die Unteroffiziere beteiligen müssen.

Nach 11 Uhr beschwerten sich der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber beim Schwadronskommandanten über sein Verhalten. Er tat, was zu seinem vorherigen Vorgehen paßte: er verbat sich die Einmischung von Zivilisten. Der Sonntags begründet nicht anwesende Instruktionsoffizier, dem Oblt. Bühler unterstellt war, erkannte am Montag sofort, daß es sich um ein strafwürdiges Verhalten des Schwadronskommandanten handelte. Oblt. Bühler wurde nach Rücksprache mit dem Schulkommandanten und dem Waffenchef der Leichten Truppen vorerst einmal mit 10 Tagen scharfem Arrest bestraft, die er erst im November absitzen mußte, weil für ihn im Dienste kein Ersatz vorhanden war. Auf Veranlassung des Eidg. Militärdepartements wurde vom Waffenchef der L.Trp. zudem eine vorläufige Beweisaufnahme durch die Militärjustiz angeordnet, die zur gerichtlichen Voruntersuchung und zur Anklageerhebung führte.

Man tut gut daran, diese bedauerlichen Vorfälle weder zu bagatellisieren, noch ihnen mehr Bedeutung zuzumessen als sie verdienen und keine Folgerungen abzuleiten, die ihnen nicht zukommen. Schon beim Lesen der Verhandlungsberichte in der Tagespresse mußte man unwillkürlich zur Ueberzeugung gelangen, daß Oblt. Bühler ein sehr schlechter Psychologe sei. Hielt er eine die ganze Schwadron umfassende Strafe als nötig, so hätte er sich zum vorneherein darüber im klaren sein müssen, daß sie nicht mitten im Dorf unter den Augen von Kirchgängern und der Bürgerschaft vollzogen werden dürfe. An dem Tage, an dem unsere höchsten Volksvertreter zu wählen waren, nahm er sich heraus, seine Rekruten als bedeutungslose Nummern zu behandeln, statt sich klar vor Augen zu halten, daß es sich um angehende stimmfähige Bürger mit Herz und Seele handle. Wer nicht von allen guten Geistern verlassen ist, wählt die von Oblt. Bühler befolgten «Erziehungs»-Methoden in unserer heutigen Zeit nicht einmal in der Hundressur an.

Kollektivstrafen zu verhängen, Schuldige und Unschuldige gleichermaßen zu bestrafen, war das Vorrecht der Nazimachthaber und ist heute noch das Privileg roter Diktatoren und Diktatörchen. Wer sich nicht einmal die Mühe nimmt, auf Grund ernsthafter Untersuchungen Schuld und Unschuld säuberlich zu trennen, ist nicht berechtigt, Strafen auszufüllen. Oblt. Bühler scheint den ebenso wahren wie alten Erziehungsgrundsatz nicht zu kennen, daß der Erzieher bei Auftreten eines Mißserfolges die Ursachen am besten zuerst bei sich selber sucht.

Unsere Bauernsöhne wissen beim Einrücken zur Rekrutenschule, daß es einer alten Tradition entspricht, als junger Kavallerist nicht mit Glacéhandschuhen angefaßt zu werden. Sinn- und geistlose Schlauchereien aber, die nur gut genug sein können, nach außen die «Macht» eines Vorgesetzten zum Ausdruck zu bringen,

haben in unserer Armee keinen Platz mehr. ObLt. Bühler hat Glück gehabt: Hätten seine verwerflichen Dresurmethoden Todesopfer erfordert, dann wäre ihn der Drang, sein Mütchen zu kühlen, wohl noch wesentlich teurer zu stehen gekommen.

Im Zusammenhang mit diesen Quälereien ist der Ruf nach Aenderung unserer Offizierserziehung erhoben worden. In diesen Ruf können wir nicht einstimmen. Es hat noch in allen Armeen und unter allen dort angewandten Erziehungsmethoden in größeren und kleineren Zeitabständen immer wieder vereinzelte Fälle von Auswüchsen gegeben. Mit ihnen ist weder gegen die allgemeinen Erziehungsgrundsätze noch gegen die von den einzelnen Armeen befolgten besonderen Methoden ein Urteil gefällt, sondern lediglich bewiesen, daß es überall Menschen gibt, die sich als Erzieher nicht eignen. Unsere Offizierserziehung ist gut und tiefgründig; sie erfaßt den ganzen Menschen und bereitet ihn in zuverlässiger Art für die besonderen Zwecke vor, denen er als Erzieher und Führer von Untergebenen dienen soll. Was wir wünschen möchten, ist nicht eine Aenderung der bisherigen Praxis in der Heranbildung von Offizieren, wohl aber eine Vertiefung in dem Sinne, daß die jahrelangen Vorlesungen von Oberstdivisionär Bircher an der Militärwissenschaftlichen Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule über Militärpsychologie

in der Offizierserziehung noch stärkere Verwertung finden. Jeder Vorgesetzte, gleichgültig welchen Grades, muß in seinem innersten Herzen verankert haben, daß er im Dienste Menschen und vollwertige Bürger vor sich hat, die voll guten Willens sind, dem Lande in höchster Not mit Leib und Leben zu dienen. Sie durch verwerfliche Methoden zu Gegnern der Landesverteidigung zu «erziehen», ist ein Verbrechen dem Lande gegenüber. Unsere jungen Schweizer verfügen über eine allgemeine Bildung, um die uns das Ausland vielfach beneidet. Sie sind durchaus imstande, klar zu erkennen, was in der Heranbildung von Soldaten zweckmäßig und erlaubt und was als unzweckmäßig und schädlich abzulehnen ist. Wer nicht imstande ist, sich darüber klar zu werden, gehört nicht an die Spitze einer auch noch so kleinen militärischen Einheit. ObLt. Bühler hat bewiesen, daß ihm so ziemlich alles fehlt, was es zu einem wirklichen Vorgesetzten braucht. Ihm zu verunmöglichen, unter Anwendung von Machtmitteln über eine Schwadron zu «herrschen», war nötig schon im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß wir zur Verteidigung unseres Landes nur wehrfreudige Bürger, nicht aber Antimilitaristen und Kommunisten brauchen können. Dem Volksempfinden würde es ohne Zweifel entsprechen, wenn das Militärkassationsgericht dazu käme, das Urteil des Divisionsgerichtes 5 in allen Punkten aufrecht zu erhalten.

M.

(Schluß.)

Nachtkampf

V. Kampfführung bei Nacht.

Sicherungsposten. Sicherungsposten sichern die Truppe gegen Ueerraschung durch den Feind. Beim Angriff des Gegners verschaffen sie der ruhenden Truppe Zeit, sich gefechtstbereit zu machen.

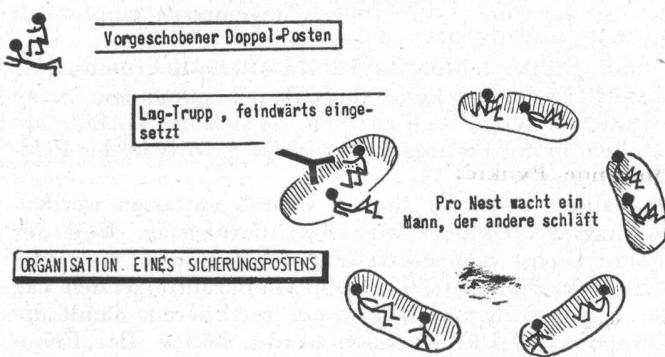
Für das Stellen der Sicherungsposten merke dir folgende Punkte:

- Am Tage placierst du deine Sicherungsposten an Punkten, die weiten Ueberblick gestatten. In der Dunkelheit legst du sie an die in deinen Abschnitt hineinführenden Straßen und Wege.
- Du mußt damit rechnen, daß der Gegner deine Sicherungsposten umgeht. Ihre Stellung muß sich daher nach allen Seiten hin verteidigen lassen. Am besten eignen sich Punkte, die nicht ohne weiteres vom Gegner überrannt werden können, z. B. Häuser, Wäldchen, dichte Hecken usw.

Als Führer eines Sicherungspostens merke dir folgendes:

- Du hast deinen zugewiesenen Platz *zu halten*
- Das Lmg. setztst du feindwärts ein. Es bildet den Kern deiner Verteidigung. Der Gegner kommt nicht auf der Straße selbst, sondern benutzt diese nur als Richtungsweiser. Er marschiert in «Nacht-Sichtweite» daneben. Dein Lmg. muß also entsprechendes Schußfeld haben.
- Schiebe einen Doppelposten vor, der dir das Herannahen des Gegners meldet. Diese Leute haben den anstrengendsten Dienst. Du mußt sie deshalb häufig ablösen (ca. alle 30 Min.).
- Der Rest der Gruppe gräbt sich halbkreisförmig hinter dem Lmg. ein, um Flanken und Rücken verteidigen zu können.
- Lasse immer einen Teil deiner Leute schlafen.

Ablösung. Die Ablösung kämpfender Truppen durch ausgeruhte Verbände wird meist im Schutze der Nacht stattfinden. Ebenso wird nächtliches Herausziehen von Reserven, Bilden eines neuen Schwerpunktes usw. häufig vorkommen.



Die Ablösung wird lediglich nach Karte oder Lageskizze nie innert nützlicher Frist und mit der nötigen Unauffälligkeit und Lautlosigkeit die einzelnen Stellungen, Kampfstände und Nester der eingesetzten Truppe finden. Diese muß der Ablösung durch Stellen von ortskundigen Führern helfen. Grundsätzlich stellt jede eingesetzte Gruppe einen Führer.

Gehe bei der Ablösung wie folgt vor:

- Bestimme den Warteraum der ablösenden Truppe. Hierfür eignet sich am besten ein Waldstück oder eine Häusergruppe.
- Bestimme den Sammelpunkt der Führer. Hierfür eignet sich ein Geländepunkt, der allen gut bekannt und leicht aufzufinden ist (Brücke, Haus, Straßenrinne usw.).
- Der Zugführer des Reservezuges übernimmt am Sammelpunkt die von den einzelnen Gruppen abkommandierten Führer und marschiert mit ihnen zum Warteraum der Ablösung.
- Die Führer übernehmen die entsprechenden Ablösungen und marschieren mit ihnen zu den einzelnen Stellungen.
- Zuerst werden die in vorderer Linie eingesetzten Gruppen abgelöst, dann der Feuerzug und der Reservezug. Ganz zuletzt die vorgeschobenen Posten.